Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 6 (1956)

Heft: 2

Artikel: Nochmals um die Echtheit der Berner Handfeste

Autor: Rennefahrt, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-78886

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NOCHMALS UM DIE ECHTHEIT DER BERNER HANDFESTE

Von Hermann Rennefahrt

Abkürzungen

H = Berner Handfeste, datiert 15. April 1218.

STRAHM = HANS STRAHM, Die Berner Handfeste, 1953.

Antw. = H. Rennefahrt, Um die Echtheit der Berner Handfeste, in dieser Zeitschrift, 1954, S. 177ff., wo auch weitere nachstehend ver-

wendete Abkürzungen erklärt sind.

Erw. = Hans Strahm, Um die «Fälschung» der Berner Handfeste; diese Zeitschrift 1954, 478ff.

Es darf wohl verantwortet werden, auf den Streit über Art und Zeit der Entstehung der H nochmals zurückzukommen, nachdem das Buch Strahms und die darauf folgende Kontroverse die Aufmerksamkeit der Historiker und der Rechtshistoriker¹ geweckt hat, einmal wegen der Rolle, welche die H in der Geschichte der Stadtrechte überhaupt spielt, dann aber auch wegen der für solche Untersuchungen gebotenen Methode.

I. Über die Methode

1. Mein hochgeschätzter Kollege Hans Strahm ist sicher mit mir darin einig, daß man den Historiker «weder an seinem Glauben,

¹ H. BÜTTNER, in dieser Zeitschrift 1953, 590ff., FRIEDR. HAUSMANN in Mitt. d. österr. Instituts für Geschichtsforschung 51 (1953) 449, RUD. GMÜR in Zeitschr. f. schweiz. Recht 73 (1954) 371ff., KARL S. BADER in Z. d. Savignystiftung für Rechtsgesch. German. Abt. 72 (1955) 194ff., FRANÇOIS GILLARD in Z. des bern. Juristenvereins 91 (1955) 405ff., ANTON LARGIADÈR in Hist. Zeitschr. 180 (1955) 404.

noch an seinem Land erkennen soll» (Alex. Ludwig von Wattenwyl, zitiert nach Richard Feller²), oder, wie Albert Schweitzer³ über seine religionsgeschichtlichen Forschungen sagte: «Jede Wahrheit bedeutet zuletzt einen Gewinn; unter allen Umständen ist die Wahrheit wertvoller als die Nichtwahrheit; dies muß auch von der geschichtlichen Wahrheit gelten.» Anders verfahren wäre Verrat an der Wissenschaft.

Um, soweit mir möglich, der Wahrheit zu dienen, beginne ich damit, zwei Irrtümer der Antw., die mein verehrter Kollege mit Recht gerügt hat, richtigzustellen:

- a) Erw. 499 bemerkt mit Recht⁴, daß der Ausdruck «infamia» in Reichserlassen schon vor dem Landfriedensgesetz König Heinrichs von 1224 vorkommt und «schon 1218—1220 zum rechtlichen Sprachgebrauch gehört» hat. Dies trifft für Reichserlasse, auf die römisches Recht eingewirkt hat, zu. Unter «infamia» verstand das römische Recht⁵ die Ehrenminderung infolge Ausübung eines als unehrenhaft geltenden Berufs (z. B. des Schauspielers), oder wegen gerichtlich festgestellter ehrloser Taten (z.B. Diebstahls oder Raubes); diese Infamie machte unfähig, höhere Ehrenstellen zu bekleiden⁶. Friedrich I. drohte sie 1158 an (Privileg für die fahrenden Scholaren); Friedrich II. 1220 in dem ebenfalls unter geistlichem Einfluß entstandenen Erlaß gegen Ketzer, Kirchenfeinde und solche, die den Landfrieden gegen Bauern durch Gewalttat und Raub brachen. Der Missetäter, der infamis, sollte, wie nach dem Corpus juris, «infamia notatus», d.h. als ehrlos vermerkt werden, ursprünglich wohl in einem amtlichen Protokoll; wie nach römischem Recht war er amts- und zeugnisunfähig (nec ad publica officia seu consilia — nec ad testimonium admittatur).
- b) Erw. 494 Note 42 hat meine Antwort 196 korrigiert: in der Tat hatte nach der Satzung von 1272 nicht der beklagte Besitzer

² Geschichte Berns III (1955) 640.

³ Aus meinem Leben und Denken, 1931, S. 42. — Vgl. auch W. När Vom Sinn der Geschichte, in Schweizer Beitr. zur allgem. Geschichte 13 (1955) 6f.

⁴ Zu Antw. 204.

⁵ Vgl. Digesten Buch III, Titel 2.

⁶ Codex X tit. 59 (57) und XII lex 2.

zu beweisen, sondern der Kläger hatte zu beweisen, daß er den Besitz des Beklagten binnen Jahr und Tag gerichtlich angefochten hatte. — Diese beiden Richtigstellungen ändern an den Schlüssen der Antw. allerdings nichts.

Schließlich ist in Antw. 196 Zeile 9 (rechts) ein Druckfehler zu berichtigen: statt «alz echt ist» muß es heißen «alz recht ist».

2. Einigkeit besteht darüber, daß alte Urkunden in erster Linie auf ihre formelle Echtheit zu prüfen sind; läßt sich hierüber kein unbedingt sicheres Urteil gewinnen, so ist ihr Inhalt zu untersuchen. Strahm hält die H nach Schrift, Siegel, Redaktion (Kanzleiform und rhythmische Kadenz) und Zeugenreihe für unwiderleglich echt und erklärt mit aller Bestimmtheit, Friedrich II. habe die H am 15. April 1218 mindestens mündlich zugesichert, wenn auch wahrscheinlich erst etwas später, jedenfalls aber vor seiner Krönung zum Kaiser (22. November 1220) schriftlich ausfertigen lassen. Den Zweifeln, die ich (Antw. 178—185, mit Note 16) geäußert habe, sei beigefügt: In der Festschrift zur 700 jährigen Gründungsfeier Berns bemerkte Professor B. Hidber: «die beiden Goldplättchen, welche die Bulle bilden, sind, um die Schur durchziehen zu können, teilweise auseinandergerissen und nicht wieder zusammengelötet worden». Nach den Feststellungen Strahms über den inneren Mechanismus des Goldsiegels ist zwar abzulehnen, daß das Siegel teilweise geöffnet worden wäre, «um die Schnur durchziehen zu können». Bei allen übrigen Vorbehalten, die ich den Schlüssen Hidbers gegenüber mache, kann ich aber doch nicht einfach an seiner tatsächlichen Angabe über den Zustand des Siegels im Jahr 1891 vorbeisehen: die Goldbulle ist ein flaches hohles Schächtelchen; es konnte auf der Seite aufgeschnitten, geöffnet, an ein anderes Pergament gehängt und dann auf der Seite wieder zugelötet werden. Tafel VII oben im Anhang zu Strahm zeigt am Rand des Siegels so starke Unebenheiten, daß sie kaum dem seltenen Gebrauch der Urkunde außerhalb des Archivs zuzuschreiben sind. Wenn die Goldbulle auf der Seite aufgeschnitten worden ist, so half der innere Widerhaken gar nichts⁸! Mit gutem Grund hat deshalb Gmür vor-

⁷ 1891, S. 7.

⁸ Hierüber Strahm 144f. und Tafel VII (unten) und VIII.

geschlagen, das Gutachten Sachverständiger einzuholen, ob feststellbar sei, daß das Siegel jemals geöffnet und wieder geschlossen worden sei, und, falls dies nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, ob es einem Goldschmied des 13. Jahrhunderts möglich gewesen sei, diese Manipulation so vorzunehmen, daß Spuren davon am Siegel nicht wahrnehmbar wären. Jeder Zweifel könnte durch ein solches Gutachten natürlich nicht beseitigt werden, denn auch «Sachverständige» haben sich schon öfters geirrt.

3. Die Antw. hält die von Strahm angerufenen äußeren Echtheitsmerkmale für trügerisch; sie sucht der Art der Entstehung der H durch die Prüfung des rechtlichen Inhalts auf die Spur zu kommen. Die Erw. will demgegenüber Grundsätze anwenden, die in der Rechtspflege allerdings streng zu befolgen sind, um Fehlurteile gegen Unschuldige zu verhüten: «der gute Glaube ist zu vermuten»; «im Zweifel zu Gunsten des Angeschuldigten»! Ein weit zurückliegendes Ereignis, das keine Verantwortung lebender Menschen nach sich ziehen kann, braucht jedoch nicht nach Prozeßregeln gewürdigt werden. Das Urteil des Historikers hängt nicht nur ab von den ihm bekannten, oft unvollständigen oder gar unrichtigen Überlieferungen; auch seine eigene Subjektivität, die er nie ganz abstreifen kann, seine «Brille», verändert sein Geschichtsbild, namentlich wenn er, bewußt oder unbewußt, einem vorgefaßten Ziel, einer Lehrmeinung oder der herrschenden Zeitströmung folgt. Bader sagt ganz richtig, es sei für den Rechtshistoriker eine Gewissensfrage, ob er eine nach «äußeren» Merkmalen als echt erklärte Urkunde aus «inneren» Gründen für gefälscht erklären dürfe. Das Gewissen ist nicht gezwungen, den in einer verdächtigen Urkunde enthaltenen Text, der ebenfalls zum Verdacht späterer Entstehung Anlaß gibt, nur deshalb als echt anzusehen, weil nicht nach prozessualen Regeln nachweisbar ist, wann die Urkunde wirklich entstanden und durch wen sie verfaßt worden ist.

Keinem Zweifel kann unterliegen, daß H von Anfang bis zu Ende von gleicher Hand in einem Zug geschrieben worden ist. Daraus ergibt sich, daß das ganze Pergament nicht in der von Strahm angenommenen Entstehungszeit beschrieben worden sein kann, wenn auch nur eine einzige darin enthaltene Bestimmung in diese Zeit (1218—1220) nicht paßt.

4. Das Datum der H betreffend äußert sich Strahm (111ff.) zutreffend dahin, daß «zwischen dem actum, der mündlichen Rechtsgewährung, und dem datum, der Ausfertigung und Aushändigung des schriftlichen Diploms, längere Zeit verstreichen konnte». Tatsächlich erklären es eine ganze Anzahl von Urkunden Friedrichs II. ausdrücklich, wenn actum und datum nicht ungefähr gleichzeitig stattfanden; so z. B. im Privileg für den König von Böhmen 1212, im Reichsspruch über Veräußerung von Reichsfürstentümern 1216, im Reichsspruch über den Stadtrat von Basel 1218, im Privileg für Nürnberg 1219, im Gesetz zu Gunsten der geistlichen Fürsten 1220, um nur einige zu nennen, die aus der Zeit um 1218 stammen. Nur mit dem Datum sind solche Urkunden Friedrichs II. versehen, welche der Mitwirkung des Hofes nicht bedurften, sondern vom König persönlich ausgingen; dahin gehören auch bloße Bescheinigungen darüber, daß ein Reichsspruch ergangen sei⁹, der sich an viele Beteiligte wendete.

H gibt sich nicht als solche persönliche Mitteilung des Königs, sondern als Privileg, das mit Zustimmung des Hofes und unter Verpflichtung auch der Thronfolger verliehen worden wäre. Trotzdem gibt sie nur das Datum an. So ergibt sich ein Dilemma: entweder verfährt man wie Strahm, der wegen des Umfanges und reichen Inhaltes der H annimmt, sie sei in Wirklichkeit geraume Zeit nach der mündlichen Zusicherung ausgefertigt worden: dann stößt man sich aber daran, daß H kein actum erwähnt, sondern behauptet, das «datum», die Übergabe, sei schon am 15. April 1218 in Frankfurt erfolgt. Oder man folgt Büttner, der (nach dem Wortlaut der H!) «keinen zwingenden Grund» sieht, eine längere Zeitspanne zwischen actum und datum anzunehmen, weil ja «aus der äußeren Textgestaltung hervorgehe, daß die Berner einen Entwurf auf den Hoftag nach Frankfurt gebracht hätten, der das Zähringerrecht enthielt und der als Verhandlungsgrundlage gedient habe, so daß einer raschen Redaktion des Gesamttextes nichts im Wege stand»; wegen des dringenden Interesses beider Parteien «dürfte die gesamte Angelegenheit am 15. April 1218 ihren Abschluß gefunden haben». Hierbei wird aber die Unmöglichkeit, die viel-

⁹ Z. B. Eröffnung des Spruchs über Marktrecht 1218.

gestaltigen Bestimmungen in so kurzer Zeit zu bereinigen, unterschätzt. Hierüber hienach 10 Weiteres.

5. Die von mir angenommene Auslegungsregel (Antw. 195, 203, 212, 213, 226f.), daß von zwei Fassungen desselben Rechtssatzes die auf einen Einzelfall bezügliche, ungelenkere als älter, die abstraktere, allgemeiner gefaßte, feinere dagegen als später anzusehen sei, ist in Erw. 492 und 495 bezweifelt worden. Die gründlichen Forschungen Otto Fegers über die alten Konstanzer Rechtsaufzeichnungen haben meine Ansicht bestätigt¹¹; Feger stellte in der ausgiebigen Gesetzgebung, die zu Konstanz im 14. Jahrhundert einsetzte, die Tendenz fest «a) von kurzen, knappen Sätzen zu umfangreichen Ordnungen; b) von einer beschränkten Gültigkeitsdauer zu immerwährender Gültigkeit; c) bezüglich des Inhalts: vom Gelegenheitsgesetz zur Befassung mit zahlreichen und schließlich den meisten Gebieten des öffentlichen Bereichs. — Die hier festgestellten Tendenzen möchte man als geradezu typisch für das demokratische Regime jener Zeit betrachten». Kurz hat Feger in einem Brief an mich zusammengefaßt: «daß sehr häufig früher, wie noch heute, ein Einzelfall Anlaß für die Abfassung einer allgemeinen Norm wird, ist ja ganz sicher».

Das Fortschreiten vom Einzelentscheid zur allgemein gültigen abstrakten Ordnung war und ist der Rechtsentwicklung geradezu eigentümlich: der Anstoß zu einem neuen Rechtssatz geht immer von einzelnen zu bekämpfenden Übelständen oder Verbesserungswünschen aus; die allgemeine, umfassende Redaktion kann erst entstehen, nachdem an verschiedenen ähnlichen Tatbeständen praktisch oder durch Überlegung ein breiterer Überblick gewonnen worden ist. Das Corpus juris Justinians, die noch heute wirksame Kodifikation des römischen Rechts, enthält (abgesehen von den Institutionen, dem Lehrbuch für junge Juristen) in losen Kategorien gesammelte Urteile, Rechtsgutachten, behördliche Weisungen usw. über einzelne Rechtsfälle und -fragen. Ähnlich ist es noch

¹⁰ Unter II 1.

Protokoll der Arbeitssitzung vom 8. Januar 1955 des städt. Instituts Konstanz für geschichtl. Landesforschung des Bodenseegebietes. Derselbe in Der Konstanzer Richtebrief (Festschrift für Theodor Mayer II 137, 140f. — Auch Bader hat mir hier grundsätzlich zugestimmt.

heute im englischen Recht. Ob der abstrakte Rechtsfall in die Form eines neuen Gesetzes gebracht, oder ob er von der Rechtswissenschaft aus den Präjudiziensammlungen heraus erarbeitet wird, ist keine Frage des Kulturstandes, sondern eine solche der Methode. Von der Gesetzgebung sagte Eugen Huber¹², sie könne in der Bildung der Rechtssätze «schon von sich aus die Tendenz verfolgen, unter Entwicklung nach oben allgemeine Sätze aufzustellen, die dazu dienen, die Rechtsordnung zu vereinfachen».

Vergleicht man H 22 mit der Satzung von 1272 (Antw. 195ff. und hienach unter III 4), so tritt diese Tendenz besonders deutlich vor Augen.

II. Die Zeitverhältnisse

Es genügt nicht, mit Strahm im wesentlichen die «äuβere Gestalt», oder mit meiner Antw. zur Hauptsache den Inhalt der H zu prüfen, um auf die Art und Zeit ihrer Entstehung mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen zu können. In welcher politischen Lage befand sich Bern im Zeitraum von 1218—1291? Zu unterscheiden sind folgende Epochen:

1. Bern um 1218. Berchtold V. hatte der von ihm gegründeten oder doch etwas vergrößerten Stadt Bern Frieden und Sicherheit weit herum im Lande verschafft. Die «Barone» waren niedergeworfen, wie eine Gedenktafel an seinem Hauptsitz Burgdorf stolz verkündete¹³. Die Nachbarstädte Fryburg, Burgdorf, Thun, Murten standen mit Bern unter seiner Herrschaft, so daß Bern von ihrer Seite nichts zu befürchten hatte. Mit dem Grafen Thomas von Savoyen bestand seit 1211 Frieden. Zu Beginn des Jahres 1218 vertraute Friedrich II. auf seine Macht, obwohl Kaiser Otto IV. noch (bis 19. Mai 1218) lebte. Als Berchtold V. am 14. oder 18. Februar 1218 starb, machte neben den Grafen Ulrich von Kiburg und Egon von Urach auch König Friedrich II. Ansprüche auf sein Erbe geltend. Die Auseinandersetzung über die Erbschaft war schwerlich schon zwei Monate nach dem Tod Berchtolds beendet. Immerhin war Ulrich von Kiburg schon im Juni 1218 imstande,

¹² Recht und Rechtsverwirklichung (1920) 341ff.; dazu auch Walther Burckhardt, Methode und System des Rechts (1936) 40 und 249f.

¹³ F I 485, Nr. 90.

bei der Verlobung seines Sohnes Hartmann mit Margaretha, der Tochter Thomas' von Savoyen, zuzusichern, die Stadt Fryburg werde dereinst zum Erbteil Hartmanns gehören¹⁴; es darf also angenommen werden, daß er sich damals mit Friedrich über die Zuteilung Fryburgs und Berns so verständigt hatte, wie sie später tatsächlich war; dies um so mehr, als feindselige Auseinandersetzungen zwischen dem Kiburger und dem König aus jener Zeit nicht bekannt sind, gegenteils Ulrich als treuer Anhänger Friedrichs gilt¹⁵. Dagegen dauerte es anderthalb Jahre, bis Friedrich sich mit dem Schwager des Kiburgers, dem Grafen von Urach, geeinigt hatte. Vorher erlaubten die Umstände kaum, daß die Stadtrechte in T und R für Freiburg im Breisgau zusammengestellt werden konnten¹⁶.

Welche Rolle spielte Bern zur Zeit des Todes Berchtolds V.? Mittelpunkt der Zähringerherrschaft in Burgund war Burgdorf, nicht Bern¹⁷. Trotz dem Ausbau bis zum Zeitglockenturm war Bern noch keine bedeutende Stadt¹⁸. Auch als Reichsstadt, von 1220 an, hat es übrigens kaum stark zugenommen; das ist zu schließen aus der Reichssteuermatrikel von 1241, worin Bern (wie Rheinfelden) eingeschätzt war für eine Gesamtsteuer von nur 40 Mark, Rottweil dagegen für 90, Lindau für 100, Überlingen für 132¹/₂, Zürich für 150, Basel für 200, Frankfurt für 250 Mark¹⁹. Für das Reich war Bern 1218 also wohl eine wenig bedeutende Landstadt. Es gewann jedoch an militärischem Wert, als die Reichsgewalt zu Gunsten der Witwe Berchtolds V., Clementia, der Tochter des

¹⁴ F II 12, Nr. 5.

¹⁵ Ed. von Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern (1867) 26.

¹⁶ F II 14f., Nr. 9. Dazu Ed. von Wattenwyl a. a. O.; H. Büttner, Egino von Urach (1939) 11 nimmt ohne nähere Grundangabe an, R sei schon 1218 besiegelt worden.

 $^{^{17}}$ Karl Geiser im Heimatbuch Burgdorf II (1938) 41. — Dazu Ed. von Wattenwyl $a.\ a.\ O.\ 23.$

¹⁸ Strahm, Der zähringische Gründungsplan für Bern, in der Festschrift für Rich. Feller, Archiv 39 (1948) 384ff., schreibt wohl mit Recht den ersten Ausbau noch der Zähringerzeit zu; ebenso H. Strahm in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte 30 (1950) 408.

¹⁹ MGH Const. III 2ff.

Grafen Stephan von Hochburgund, gegen den Kiburger rechtliche Schritte ergriff²⁰. Da begann Bern eine wichtige Rolle als Stützpunkt des Reiches in Burgund zu spielen; es wurde nun Mittelpunkt des Reichsgebietes, zu dem die festen Plätze Murten, Gümmenen, Laupen und Grasburg sowie frühere Zähringer Ministeriale gehörten, und das ringsum von feindlichem kiburgischem Besitz umgeben war. König Heinrich hielt in Bern Gericht gegen Ulrich von Kiburg. Nun bestand der Anlaß, Bern durch Privilegien widerstandsfähig zu machen (1224).

Vom Tod Berchtolds V. bis zu dem Tag des Datums der H verstrichen höchstens 60 Tage. In dieser Zeit hätte sich folgendes ereignen müssen:

1. Reise eines Boten aus dem Sterbeort Berchtolds, Freiburg i. Br. nach Bern, mit der Kunde des Todes Berchtolds; gleichzeitige Nachricht an den König. 2. Entschluß des Königs, das Rektorat Burgund mit Bern für sich zu beanspruchen. 3. Einigung hierüber mit dem Grafen von Kiburg. 4. Botschaft des Königs an Bern, mit dem Gebot, ihm zu huldigen. 5. Beschluß des Rates von Bern, dem König zu huldigen, ein Beschluß, der nicht leichthin gefaßt werden konnte, da Otto IV., der 1208 in Frankfurt als König anerkannt und 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt worden war, noch lebte²¹, ohne seinem Gegner Friedrich die Krone überlassen zu haben. 6. Vorbereitung der Bitte um Bestätigung des Stadtrechts: um die in H aufgenommenen Bestimmungen dem König und seinen Beratern mundgerecht zu machen, wäre erforderlich gewesen, das in Bern geltende Zähringerrecht nachzuweisen und die in den Freiburger und Berner Stadtröteln verurkundeten Satzungen der Bürgerschaften darzutun. Nicht voraussehbar wären bei dieser in Bern zu leistenden Vorarbeit gewesen die besonderen Gunstbeweise in den Artikeln 1-3, 7, 10 und 40 sowie namentlich 54 der H (Reichsunmittelbarkeit, Freiheit von Steuereintreibung durch den Stadtherrn, Lehensfähigkeit, Münze, Jahrmarkt, Behördenwahlen, freier Handel mit Lebensmitteln und anderen

²⁰ F II 46f., Nr. 43f. Karl Geiser a. a. O. 56. Vgl. die Privilegien, die Rheinfelden 1225 von Kaiser Friedrich II. und seinem Sohn, König Heinrich, erhielt (RQ Rheinfelden 1ff., Nr. 1 und 2).

²¹ Bis 19. Mai 1218.

Waren, Standesgleichheit der Ehegatten, «beste Freiheit»); höchstens hätte Bern, die bisher zweitrangige zähringische Landstadt, dies alles in ihrem Wunschzettel andeuten können! Zum Nachweis des Freiburger Rechts hätte Bern wohl auch der Bescheinigung desselben bedurft; es hätte also eine Botschaft nach Freiburg senden müssen, um eine solche zu erbitten; aber Freiburg selber war der Person des neuen Stadtherrn noch keineswegs gewiß; jedenfalls konnten seine beiden Stadtrechtssammlungen T und R erst geschrieben werden, nachdem feststand, daß der Graf von Urach Stadtherr sei. Dies ergibt sich daraus, daß in der als älter geltenden T, gleich wie in R, der Bezirk des Stadtherrn als comitia (in R comitatus) bezeichnet wird²². Erw. 482 weicht der Schwierigkeit,

²² T spricht noch vom dux als Stadtherrn in 2, 3, 9, 11, 12 und 15, dagegen vom dominus in 16, 17, 21, 25, 30 usw.; comitia nostra in 29. R spricht vom dux nur in dem geschichtlichen Rückblick im Eingang, nachher vom dominus schlechthin, in 7 steht per totum sui comitatus ambitum. Fritz Rörig versuchte R, gestützt auf den Schriftcharakter, bereits dem Jahr 1218 zuzuweisen, und HEFELE, der Stadtarchivar von Freiburg hatte ihm zugestimmt (Erw. 482 mit Note 7). Nachdem er von meinen Ausführungen hierzu (Archiv 39, Festschr. für Rich. Feller 1948, 291ff.) Kenntnis erhalten hatte, stimmte Hefele in seinem Brief vom 23. Mai 1948 weitgehend zu: «insbesondere was Sie — über den urkundlichen Charakter der sogen. Gründungsurkunde (T) sagen, entspricht ganz meiner Meinung. Ich habe meine Meinung, daß es sich gar nicht um eigentliche Urkunden dabei handelt, unlängst im Alemannischen Institut hier ausgesprochen. Das ergibt sich meines Erachtens schon aus formellen Gründen, ganz abgesehen davon, daß als Stadtgründer in T Konrad, in R Berthold genannt ist, was doch wohl unmöglich wäre, wenn Originalurkunden vorgelegen wären». Hefele hat meine Ausführungen (Archiv) nur in zwei Punkten beanstandet: 1. er nehme an, daß das Stadtsiegel an R «schon vor 1230 entstanden ist; es geht also nicht an, zu sagen, daß nach mir das "Rodelsiegel bis etwa 1230" im Gebrauch gewesen sei und damit auf eine "Entstehungszeit bis 1230' zu schließen». 2. die späte Datierung von T (Archiv 307, Ziff. 4) überzeugte Hefele nicht; er schrieb darüber: «gegen diese späte Datierung scheint mir u. a. zu sprechen, daß nach T ein Drittel des erblosen Vermögens ad edificationem civitatis aut ad ornatum eiusdem oratorii, nach R dagegen ad munitionem civitatis verwendet werden soll. Die Wörter edificatio und oratorium sprechen für die Zeit alsbald nach der Gründung — um 1250 wäre das Wort ecclesia am Platze gewesen für das romanische Münster anstatt des anfänglichen Oratoriums — wogegen im Rodel statt der edificatio der Stadt ihre Befestigung (munitio) den Vorrang hatte». In meiner Ant-

die ihm ohne weiteres auffallen mußte, u.a. dadurch aus, daß sie (Erw. 500f.) es als «zweifellos» erklärt, daß die gelehrten Notare und Rechtskundigen die Texte (hier die beiden Freiburger Rechtsaufzeichnungen) «als mündliche Überlieferung auswendig kannten». Hätte sich Friedrich und seine Kanzlei am 15. April 1218 wohl mit der mündlichen Behauptung der Berner Boten begnügt? Kaum! Wenn aber anzunehmen ist, daß die Boten schriftliche Zeugnisse vorlegen mußten, so hätten sie jedenfalls in Freiburg einige Zeit warten müssen, bevor man ihnen dort den damaligen Inhalt der Stadtrechtsaufzeichnungen und der Rötel mitteilte. Schließlich hätte 7. die königliche Kanzlei in Frankfurt sehr prompt arbeiten müssen, um auch noch den heutigen Text der H zu redigieren und erst dem König, dann auch dem Hoftag zur Genehmigung vorzutragen und sodann auszufertigen. Alles das hätte in der Zeit vom 14. oder 18. Februar bis 15. April 1218 geschehen müssen, denn wohlverstanden: die H will nach ihrem Wortlaut am 15. April nicht nur actum, sondern auch datum sein²³. Es scheint mir undenkbar, daß die Kanzlei ohne vorausgegangene eingehende Prüfung ein ihr im Entwurf eingereichtes Schriftstück der Berner Boten abgeschrieben und um die weitgehenden Gunstbezeugungen (Art. 1-3, 7, 10, 40 und 54) erweitert hätte, ohne auch nur einen Grund für dieses in der Geschichte des selbstbewußten und willens-

wort an Hefele, vom 28. Mai 1948, anerkannte ich beide Einwände als begründet, fügte jedoch bei, daß hierdurch an den Ergebnissen kaum etwas geändert werde; zu 1.: «Wenn das an R hängende Stadtsiegel schon vor 1230 entstanden ist, so ist damit natürlich nicht schon gesagt, daß R schon 1218 abgefaßt worden sei«; zu 2.: «Wenn aber, wie es mir richtig scheint, angenommen wird, daß T 2 (Verteilung des erblosen Vermögens) aus der alten Gründungsurkunde stamme oder doch schon im 12. Jahrhundert entstanden sei, während andere Teile von T dem 13. Jh. zuzuschreiben sind, so würde doch nichts daran geändert, daß — T zu ungefähr gleicher Zeit vorlag wie R. Nur so läßt es sich wohl verstehen, daß Bremgarten zum Teil T, zum Teil R gefolgt ist, und daß auch die Berner Handfeste von beiden Texten beeinflußt worden ist.» — Das in Erw. 482 übernommene Dogma, T sei vor 1218, und R im Jahr 1218 entstanden, ist also recht zweifelhaft geworden.

 $^{^{23}}$ Das «datum» dürfte Büttner zu der oben (I 4) erwähnten Annahme geführt haben.

starken Friedrich²⁴ einzig dastehenden Verfahrens anzugeben, und auch ohne zu prüfen, was er eigentlich mit den Röteln von Freiburg und Bern in Bausch und Bogen genehmige.

Die Unwahrscheinlichkeit, daß die H in nur 60 Tagen nach dem Tod Berchtolds V. verliehen sein kann, wird noch verstärkt, wenn man beachtet, wie lange es jeweilen gedauert hat, bis Berns Freiheiten von den Nachfolgern Friedrichs bestätigt worden sind:

נ	Tag der Königswahl	Datum der Bestätigung	Tage
Wilhelm, gewähl	lt 29. IX. 1247, in		
Bern aber erst n	ach dem Tod Kon-		
rads IV. anerkanı	nt, also 21. V. 1254	2. XI. 1254	165
Rudolf	1. X. 1273	15. I. 1274	106
Adolf	5. V. 1292	11. I. 1293	260
Albrecht	27. VII. 1298	XI. 1298	wenigstens 97
Heinrich	27. XI. 1308	10. IV. 1309	134
Friedrich III.	20. X. 1314 ²⁵	18. IV. 1322	$7\frac{1}{2}$ Jahre
Karl IV.	11. VII. 1347	16. I. 1348	189

Dabei ist zu beachten, daß in allen diesen Fällen die Könige die Freiheiten Berns nur summarisch in formelhafter Weise bestätigten. Eine längere Vorbereitung, wie sie bei H unbedingt erforderlich war, fand in keinem dieser Fälle statt. In kürzerer Frist erfolgte die Erneuerung des Schutzbündnisses Berns mit Savoyen nach dem Tod König Rudolfs (24 Tage), weil damals (9. August 1291) die frühere Bündnisurkunde vom 9. IX. 1268 fast wortgetreu abgeschrieben werden konnte.

In den 60 Tagen seit dem Tod Berchtolds wurde die Behördenorganisation Berns sicherlich nicht verändert. Es war auch nicht
dringlich, den Titel des bisherigen Stadthauptmanns, causidicus,
durch den staufischen scultetus zu ersetzen, bestand doch das
Rektorat Burgund noch bei zwei Jahren weiter. Nur die Berner
konnten am 15. April 1218 der königlichen Kanzlei die Kenntnis
des in ihrer Stadt geltenden Rechts vermitteln²⁶. Warum hätte
die Kanzlei nun den causidicus in scultetus umgetauft, wo sie doch

²⁴ Vgl. über seinen Charakter z. В. Willy Cohn, Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien (1925) 227ff.

²⁵ Der besonders lange Zwischenraum ist erklärlich wegen des Thronfolgestreits mit Ludwig.

²⁶ Insofern ist Büttner a. a. O. 593 unbedingt zuzustimmen.

noch am 14. September 1219 den Titel causidicus für den Richter zu Anweiler gebrauchte²⁷?. Auch die Freiburger Vorlagen T und R schrieben neben judex noch mehrmals causidicus, und nur in den wahrscheinlich späteren Teilen scultetus²⁸. Der erste Berner Richter, dessen Name überliefert ist, Rudolf von Krauchtal, nennt sich in Urkunden von 1223 und 1224 causidicus²⁹; ebenso noch 1227 Berchtold Piscator³⁰; ja, Peter von Bubenberg, der wahrscheinlich erstmals 1235—1238 die Richterwürde bekleidete, führte noch 1241 auf seinem Siegel den Titel causidicus³¹. Der Titel scultetus für den Stadthauptmann und Richter in Bern erscheint abgesehen von H — erstmals in einer Königsurkunde von 1225, und dann in einer vom Propst von Interlaken 1226 ausgestellten Urkunde³². Bei dem Wechsel des Titels in scultetus wurden offenbar die Befugnisse des Stadtrichters vermehrt. Wie wäre sonst der Abschnitt in Justingers Chronik³³ zu erklären, «Daz sich die stat Bern richte durch daz schultheißen amte», wonach «keyser Fridrich die stat Berne unlange bevogtote, denne daz die stat sich selben regierte durch schultheißen und daz ampte, nach wisung der hantvesti»?

2. Bern nach 1218—1245. Dringend war 1218—1220 für Bern, wie für den König, nur die Feststellung, daß Bern (trotz dem formellen Fortbestand des Rektorats bis 1220) unmittelbar im Schutz des Königs stehe. Ein zu jener Zeit ausgestelltes Privileg könnte also etwa (um soweit möglich die Worte der H zu gebrauchen)

²⁷ Huillard-Bréholles I 2, 681.

²⁸ causidicus in T 15, 21, 24, in R 46, 48; scultetus in T 35, in R 10.

²⁹ F II 42 Nr. 36; 45 Nr. 40.

³⁰ F II 83 Nr. 71.

³¹ F II 231 Nr. 216. — Der von Friedrich II. bestellte «procurator in Burgundia, Chono, dominus de Thuphen», nennt 1235 den Richter in der Reichsstadt Solothurn noch causidicus, wie schon in Antw. 185 Note 16 gesagt; im Gefolge des Grafen von Kiburg, der als Erbe des letzten Zähringers die zähringische Tradition hochhielt, erscheint der Stadtrichter von Lenzburg noch 1241 unter dem Titel causidicus (J. J. Siegrist, Lenzburg im Mittelalter, 1955, S. 41; RQ Lenzburg 193, Zeilen 14ff.).

³² F II 62 Nr. 47; 75 Nr. 65.

³³ Ed. Studer (1871) 13 Nr. 21. — Über die Einführung des Titels scultetus vgl. meine «*Freiheiten für Bern*» (1927) 31—50 = Zeitschr. f. schweiz. Recht 46, 442—482.

gelautet haben: «Fridericus, dei gratia Romanorum rex et semper augustus, et rex Sicilie, dilectis, devotis sculteto³⁴, consilio³⁵ et universis burgensibus de Berno in Burgundia gratiam et omne bonum. Notum fieri volumus vobis et universis presentem paginam inspecturis, quod nos, auctoritate regie celsitudinis ipsum burgum de Berno et universos burgenses ibidem commorantes in nostrum et imperii Romani dominium recepimus et defensionem. Promittimus etiam vobis et posteris vestris firmiter, quod ispum burgum de Berno cum omni honore et jure ad ipsum pertinente in nostro et imperii tenebimus dominio et eum nunquam nec vos feodaliter, venditione, permutatione vel alio modo alienabimus nec subtrahemus a nostra vel imperii Romani potestate. Ut autem hec rata et firma permaneant, presens instrumentum vobis conscribi et dari fecimus et sigillo nostre regie celsitudinis communiri. Datum apud Frankenfurth, anno gratie M°CC°XVIII° septimo decimo kalendas maii, sexte indictionis.»

So wäre die einfache Briefform des Eingangs der H erklärt und das «datum» ohne ein vorausgegangenes «actum» genügend, da nur ein den König, nicht aber seine Nachfolger bindendes Versprechen gegeben worden wäre 36 .

Als Bern während den Auseinandersetzungen der Reichsgewalt mit den Kiburgern eine Rolle als wichtiger Stützpunkt zu spielen begann, d. h. seit 1224³⁷, da erst bestand Anlaß für Friedrich II., die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (durch Münze, Jahrmarkt, freien Handel, Gesamtsteuer) und die Wehrkraft Berns (durch Lehenfähigkeit der Bürger) zu steigern. Diese weiteren Verleihungen waren so beträchtlich, daß sie an einem Hoftag mit Zustimmung der Fürsten und eingehend begründet ausgesprochen und durch Urkunde bekräftigt worden sein dürften. Wie kurz die ohne besonderen Anlaß erteilten Handfesten Friedrichs II. zu Gunsten kleiner Reichsstädte waren (wie Bern 1218 bzw. 1220 eine geworden

³⁴ Oder causidico.

 $^{^{35}}$ Oder consiliariis, aber nicht «consiliis», wie Strahm 152 die Abkürzung auflöst.

 $^{^{36}}$ Vgl. Freiheiten für Bern usw. 7ff. = Zschr. f. schweiz. R. 46 (1927) 419ff.

³⁷ F II 46f. Nr. 43 und 44.

war), wie sparsam er Sonderrechte erteilte, zeigt die Geschichte der oberschwäbischen und der elsäßischen Städte³⁸.

3. Von 1245—1273. Seit der Exkommunikation Friedrichs II. (17. Juli 1245) begannen die Grafen von Kiburg Bern arg zu bedrängen (Antw. 193f.). Um sich der Übermacht zu erwehren, unterstellte sich Bern, wie die benachbarte Reichsstadt Murten, mit Zustimmung König Wilhelms dem Grafen von Savoyen³⁹. Bern tat diesen Schritt allerdings notgedrungen, aber doch aus eigenem Entschluß, den es in der Folge auch nicht zu bereuen hatte: die Herrschaft der Savoyer war offenbar nicht drückend, ja wurde sogar kaum fühlbar, nachdem Bern aus einem Schutzuntertan zum Verbündeten Savoyens geworden war. Dies geschah, als Bern 1268 wegen der dem Grafen Philipp von Savoyen geleistete Kriegshilfe den Brief wiedererlangte, worin es seinem Vorfahr versprochen hatte, es werde ihn «für ein herren» haben 40: Savoyen verzichtete auf seine Herrschaft und «die gemeind ze Bern ward gar fro, daz si widerumb ledig und fry warend und zu ir ersten friheit dez Römschen rich komen wärend». Das Bündnis, das sogleich an die Stelle von Herrschaft und Untertanschaft trat, überließ die Verwaltung der Reichsrechte über Bern dem Grafen höchstens auf dessen Lebenszeit und nur so lange, bis ein römischer König oder Kaiser ins Elsaß käme und seine Macht durch den Besitz Basels offenkundig wäre⁴¹.

Savoyen ließ seit 1268 der Stadt Bern weitgehend freie Hand: damals gerieten offenbar die Hofstättenzinse, welche die Bürger geschuldet hatten — H 1 erinnert noch an sie — in Abgang und Vergessenheit⁴²; damals wurde die Reichsburg Nydegg zerstört, ohne daß Savoyen Einsprache erhoben hätte⁴³; Bern verband sich selbstherrlich mit den Gotteshäusern Interlaken und Köniz schon

³⁸ K. O. MÜLLER, Die oberschwäbischen Reichsstädte (1912) 147ff. für Überlingen, 201ff. Pfullendorf, 291 Kempten, 347ff. Lindau, 407 Zusammenfassung. — Hans Thieme, Satufische Stadtrechte im Elsaβ (Savigny-Zeitschr. für Rechtsgesch. Germ. Abt. 58 (1938) 654ff.). — RQ Rheinfelden a. a. O.

³⁹ RQ Bern III 31f. Nr. 9 und 10; RQ Murten 12 Nr. 8.

⁴⁰ Anonymus es. Studer (1871) 320.

⁴¹ RQ Bern III 34 Nr. 13.

⁴² Hans Strahm in Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. III (1945) 59.

⁴³ H. STRAHM in Z. f. Schw. Gesch. 30 (1950) 407.

1256 und 1257 und mit dem Kloster Magerau bei Fryburg 1265. Am sichersten ist das enge Vertrauensverhältnis zwischen Bern und Savoyen darin erkennbar, daß sie unmittelbar nach dem Tod König Rudolfs übereinkamen, den Vertrag über die Verwaltung der Reichsrechte über Bern zu den gleichen Bedingungen, wie 1268, für die Dauer der Reichsvakanz zu wiederholen⁴⁴. In den Jahren 1255—1269 gedieh die Stadt wirtschaftlich; sie wurde «um mehr als die Hälfte» erweitert⁴⁵; der Graf von Savoyen wollte «ouch stifter und ortfrumer» (Gründer) Berns sein, wie es in Justinger heißt.

Diese glückliche Zeit des Aufschwungs und der weitgehenden inneren Selbstbestimmung muß dauernde Spuren hinterlassen haben. Nicht der «Einfluß westschweizerischer Kleinstädte auf die Reichsstadt 46 Bern» machte sich damals geltend, wie Erw. 506 mißverstanden zu haben scheint, sondern die savoyische Herrschaft (1255—1273) verschaffte westschweizerisch-savoyischen Rechtsausdrücken und -gedanken in Bern Eingang, so dem «majus judicium», der Befreiung von der Einquartierungspflicht, der Eidespflicht der Jungbürger bei Erreichung des 14. Altersjahres und, besonders bemerkenswert, dem System der Doppelbußen.

4. Von 1274—1294. Die Bedingung, unter welcher Savoyen die Reichsverweserschaft über Bern verlieren sollte gemäß dem Vertrag von 1268, trat 1273 ein: Bern huldigte dem König Rudolf am 15. Januar 1274 in Basel; seiner Bitte, er möchte ein «privilegium quondam Friderici, ultimi Romanorum imperatoris — super quibusdam juribus et bonis consuetudinibus pridem eis exhibitum» erneuern, entsprach Rudolf zwar, jedoch mit der Einschränkung, daß nur diejenigen «jura et bonae consuetudines» bestätigt werden, die Friedrich zur Zeit erteilt habe, da er dazu befugt gewesen sei. Bern ließ also dem König kaum irgend ein Privileg Friedrichs vorlegen, sonst wäre die Einschränkung überflüssig gewesen; namentlich trägt ja H das Datum von 1218, also lange vor der Zeit, da

⁴⁴ RQ III 42 Nr. 18.

⁴⁵ H. Strahm in Festschr. für Richard Feller 1948, Archiv 39, 384f.

⁴⁶ Wobei Erw. außer acht läßt, daß Bern 1218 noch keine Gelegenheit hatte, sich in die Rolle der Reichsstadt einzuleben.

Friedrich durch die Exkommunikation nach kirchlicher Ansicht die Fähigkeit verloren hatte, Privilegien zu erteilen.

Die Huld, die Rudolf damals Bern bezeugte, indem er verzichtete sowohl auf alle Reichseinkünfte, die «vacante imperio» durch Savoyen bezogen worden waren, als auch auf Schadenersatz wegen Zerstörung der Reichsburg, schlug bald um: die Judenverfolgung in Bern⁴⁷, die Steuerforderungen des Königs und wahrscheinlich die Parteinahme Berns für Savoyen gegen den König veranlaßten diesen, Bern zu bekriegen; Bern unterlag und wurde zur Zahlung harter Steuern gezwungen⁴⁸.

Kaum war König Rudolf gestorben, begab sich Bern wieder unter die befristete Reichsverweserschaft des Grafen von Savoyen (9. August 1291), wie oben gesagt. Der Graf ließ die Klage der Stadt, sie sei verarmt und mittellos geworden durch «multas graves oppressiones», womit sie Rudolf bedrückt habe (oppressit multipliciter et gravavit), weil sie dem Grafen Freundschaft gehalten, nicht unerhört; Graf Amadeus V. unterstützte sie in ihrer Not mit der bedeutenden Summe von 2000 Pfund Lausanner Münze, hauptsächlich deshalb, «weil sie jene Trübsal unsertwegen erduldet haben 49».

Als König Adolf am 11. Januar 1293 die Huldigung Berns entgegennahm und die Freiheiten und Rechte der Stadt wieder in Bausch und Bogen bestätigte, machte er durch besondere Urkunde eine spätere savoyische Verwaltung der Reichsrechte über sie dadurch unnötig, daß er sie ermächtigte, während künftiger Reichsvakanz die hohe Gerichtsbarkeit selber auszuüben ⁵⁰.

Über den Wechsel im Verhältnis Berns zu Savoyen seit 1268 meint 1660 der savoyische Geschichtsschreiber Samuel Guichenon rückblickend (allerdings mit unrichtiger Zeitangabe): der Graf von Savoyen «fit une faute contre la véritable politique des souverains, en ce que pour avoir reçu assistance et secours des Bernois en la

 $^{^{47}}$ Justinger 29f. Nr. 49—51; Anonymus 328 Nr. 19; dazu $RQ\ Bern$ II 47 Nr. 101, datiert 1284.

⁴⁸ Eingehend hierüber Ed. von Wattenwyl I 144ff. und Welti in RQ Bern I p. XXV. Dazu K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (1878) 122ff.

⁴⁹ F III 515 Nr. 525f; dazu Ed. von Wattenwyl $a.\ a.\ O.$

⁵⁰ RQ Bern III 44 Nr. 19.

guerre qu'il eut contre le daufin Viennois, il leur donna la liberté, et de seigneur qu'il était de cette ville, se contenta d'en être l'allié 51 ».

III. Einzelne Streitpunkte.

Nach dem Überblick über die Zeitverhältnisse dürfte der savoyische Einfluß auf die Stadt Bern und ihr Recht, den ich in der Antw. hervorgehoben habe, keinen großen Zweifeln mehr unterliegen ⁵². In bezug auf diesen und auf andere Streitfragen darf deshalb im allgemeinenauf die Antw. 186—229 verwiesen werden. Dagegen sind besondere Richtigstellungen zu einzelnen Ausführungen der Erw. notwendig zu folgenden Artikeln der H:

1. H 21 schreibt vor:

«Der Bürger, der außerhalb der Stadt etwas gekauft oder jemandem etwas versprochen hat oder überhaupt irgendwie jemandes Schuldner geworden ist und der deshalb in der Stadt belangt wird, soll, wenn er leugnen will, aus der Stadt dorthin gehen, wo der Vertrag geschlossen oder das Versprechen gegeben worden ist, und sich dort durch Zahlung oder gerichtliches Urteil so davon frei machen, daß die Bürgerschaft von daher nicht beschwert werde.»

Erw. 487 meint, H 21 würde «vollkommen rätselhaft» sein, wenn man H als «nach 1218 entstanden annimmt». Demgegenüber hat schon Antw. 193 ff. gesagt, die Vorschrift habe die Folgen der noch während des ganzen 13. Jahrhunderts geltenden genossenschaftlichen Gesamthaftung der Bürger möglichst vermeiden wollen. Die Haftung jedes Bürgers für jeden andern Bürger wurde allerdings unter befreundeten Gemeinwesen vielfach durch Vertrag aufgehoben; so mit Fryburg 1243 und 1271, mit Luzern 1252, mit dem Wallis 1252, mit Biel 1279 und wieder 1297; durch königliches Privileg beseitigte Friedrich II. sie 1219 zu Gunsten der Kaufleute von Nürnberg. Mit den benachbarten Kiburgerstädten Burgdorf und Thun ist keine solche Vereinbarung bekannt und auch nicht wahrscheinlich. H 21 ist durchaus sinnvoll, wenn man annimmt,

⁵¹ Hist. généalogique de la royale maison de Savoye I 380.

⁵² Meines Wissens ist vorher auf diesen Einfluß noch von niemandem hingewiesen worden, so daß die Zurückhaltung, welche dieser Auffassung in den Besprechungen Baders, Gmürs und Gilliards entgegengebracht worden ist, verständlich ist.

daß Bern Streitigkeiten mit ihnen und andern Städten des benachbarten feindselig gesinnten Adels ausweichen wollte.

Bestand 1218 Anlaß zu dieser ängstlichen Vorsorge? Für Friedrich und seine Berater galt damals, wie übrigens schon für Friedrich I., die Regel des römischen Rechts (das ihnen als Kaiserrecht galt), der Kläger habe für persönliche Ansprachen vor dem Richter des Beklagten Recht zu suchen 53. Ihrerseits hatten 1218 die Berner bis zum Tode Berchtolds zusammen mit allen andern Städten der Nachbarschaft den gleichen Schutz des Herzogs genossen. Der Gedanke an die Notwendigkeit besonderer Vorsicht im Handelsverkehr mit den Kiburgerstädten und andern lag ihnen fern, solange kein Krieg diesen Verkehr störte; die Hilfe des Königs wäre ihnen 1218 genügende Sicherheit gewesen. So deutet H 21 in die Zeit der Gefahren nach 1245.

Diesem Schluß tritt Erw. 487 mit der Behauptung entgegen, H 21 sei «älteres Kaufleute-Gewohnheitsrecht, wie es beispielsweise in dem von Friedrich Barbarossa 1173 den flandrischen Kaufleuten gewährten Privileg in aller Ausführlichkeit dargelegt» werde; H 21 enthalte «jenes Gewohnheitsrecht der Kaufleute und vor allem der Kölner» (H 5) und bilde «in diesen Rechtszusammenhang hineingestellt, viel eher ein deutliches Merkmal höheren Alters und ein intimes Zeichen der Echtheit» der H.

Hierzu ist zu bemerken, daß das Privileg Friedrichs I. von 1173 an der betreffenden Stelle *vollständig* gelesen werden muß; es lautet (Übersetzung):

«Alle Kaufleute, solche aus Flandern und andere, welche ihre Guthaben (bona) jemandem kreditieren wollen, sollen dies vor dem Richter und den Schöffen tun, welche ihr Zeugnis für den kreditierten Anspruch gewähren sollen (testimonium rei creditae perhibeant); dann wird der Kaufmann kraft des Zeugnisses des Richters und der Schöffen den kreditierten Anspruch ohne Widerspruch einbringen (recipiet). Wenn er aber kein solches Gerichtszeugnis hätte über den gewährten Kredit, so kann derjenige, der wegen des Anspruchs belangt wird (a quo bona requiruntur), sich durch seinen Eid, er sei nichts schuldig, ohne Gefährde reinigen ⁵⁴. Wenn der Kaufmann aus

⁵³ Nachweise z. B. bei Wetzel, System des ordentlichen Civilprozesses (1878) 483 ff.§ 40.

⁵⁴ Erw. 487 Note 21 zitiert nur das Nachfolgende (im latein. Text).

irgendwelchem Lande das Guthaben, das er unter dem Zeugnis des Richters und der Schöffen kreditiert hat, nicht erhalten (rehabere) kann, so soll er vor dem Richter und den Schöffen des Wohnortes des Schuldners klagen (iustitiam requirat) und begehren, daß der beklagte Schuldner mit ihm vor den Richter und die Schöffen verwiesen werden, die bei der Krediterteilung anwesend waren, um vor diesen den Schuldner zu überführen (coram quibus debitorem convincat) 55. Wenn ihm dieses Rechtsbegehren nicht zugesprochen wird (si justitiam requisitam non invenerit) 56, so mag er Pfänder nehmen von den Kaufleuten des Ortes, wo ihm das Recht verweigert worden ist (illius loci mercatoribus, ubi negata est ei iustitia, pignus auferat), bis er zu seinem Rechte gelangt.»

Der in Erw. zitierte Teil dieser Bestimmungen setzt allerdings eine ähnliche Sachlage voraus, wie H 21; insofern nämlich, daß ein Kaufmann außerhalb seines Wohnortes einen Vertrag geschlossen hat, hinterher aber seine vertragliche Schuld leugnet. Liest man aber die ganze Vorschrift, so springen die Unterschiede von H 21 in die Augen: das Privileg von 1173 sieht Gerichtszeugnisse für Vertragsabschlüsse vor; das Gerichtszeugnis erlaubte eine rasche Schuldbetreibung, ungefähr so, wie sie heute gestützt auf eine Wechselunterschrift oder auf ein Urteil möglich ist. In dem von Erw. einzig zitierten zweiten Teil wird nun ausgeführt, wie es zu halten sei, wenn der Ort, an dem der Vertrag vor Gericht abgeschlossen worden, nicht zugleich der Wohnort des Verpflichteten sei. In diesem Fall hatte der Gläubiger (wie nach römischem Recht!) am Wohnort des Beklagten zu klagen. Auf sein Begehren hatte das wohnörtliche Gericht die Beweistührung am Vertragsort, vor dem Gericht, auf dessen Zeugnis sich der Kläger berief, zu gestatten. Die Schuldbetreibung spielte sich somit in drei Abschnitten ab: erstens wurde auf die Klage am Wohnort des Beklagten in der damals allgemein üblichen Urteilsform entschieden: «wenn der Kläger seinen Anspruch mit dem Zeugnis des Gerichts des Vertragsortes beweist, so ist die Klage zugesprochen; gelingt dieser Beweis nicht, so ist sie abgewiesen 57». Zweitens wandte sich hierauf der Kläger an das Gericht des Vertragsortes; bestätigte dasselbe

⁵⁵ d. h. den Beweis mit dem Gerichtszeugnis zu erbringen!

⁵⁶ Nämlich vom Gericht am Wohnort des Beklagten!

⁵⁷ Über solche Eventualurteile vgl. z. B. Rennefahrt, *Grundz. der bern.* Rechtsgesch. III (1933) 361f. — Wetzel a. a. O. 967f., 975f.

ihm, wohl gestützt auf den Eintrag im Gerichtsprotokoll, daß der Kreditvertrag wirklich abgeschlossen worden sei, so wurde dies wieder in Urteilsform festgehalten und dem Kläger bescheinigt. Drittens setzte der Kläger am Wohnort des Beklagten die Schuldbetreibung fort, gestützt auf die beiden Urteile über Beweisauflage und über den erbrachten Beweis. — Verweigerte jedoch das wohnörtliche Gericht die beantragte Beweisführung (im ersten Abschnitt des Verfahrens), machte es sich also einer Rechtsverweigerung schuldig, so stand es dem Gläubiger frei, auf das Gut und die Person irgend eines Kaufmanns aus dem Wohnort des Schuldners zu greifen: die genossenschaftliche Gesamthaftung trat in Kraft 58; das Gericht am Wohnort des Beklagten trug hiefür die Verantwortung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Privileg von 1173 den Wohnort des Beklagten als seinen ordentlichen Gerichtstand erklärte. Im Gegensatz hiezu enthält H 21 kein Wort von einem Ratsmänneroder Gerichtszeugnis. Unterzog sich der Berner Kaufmann nicht ohne weiteres dem Anspruch, so hatte er sich dem Gericht des Vertrags- bzw. Deliktsortes zu unterwerfen; dort wurde nicht nur der Beweis erhoben, sondern auch in der Sache selbst geurteilt.

Als Kölner Kaufleuterecht, das vielleicht in Bern ebenfalls angewandt wurde (Erw. 487 mit Note 21), könnte wohl in Betracht kommen, was Köln 1197 mit den flämischen Kaufleuten vereinbarte: um Schulden der Kaufleute, die abzureisen im Begriff waren, sollte ein rasches Prozeßverfahren durchgeführt werden; die Gesamthaftung für Schulden anderer Kaufleute war aufgehoben ⁵⁹. Mit dem Tatbestand, der H 21 zu Grunde liegt, hat die Vereinbarung von 1197 nichts zu tun.

2. H 38 bestimmt:

«Jedweder Bürger, der wissentlich oder unwissentlich Raubgut gekauft hat, ist zur Rückerstattung ohne jeglichen Schaden gehalten, wenn der Beraubte kommt und mit Zeugen beweist, daß jene Sachen ihm wider-

⁵⁸ Auch noch nach dem Bund Berns mit den Waldstätten (von 1353 Ziff. 18, Nавноlz und Kläui, *Quellenbuch* S. 29: *RQ Bern* III 164 Nr. 75) stand es dem Kläger, dem der Richter des Wohnortes des Beklagten das Recht verweigerte, frei, sein Recht auf jede Weise zu suchen.

⁵⁹ L. A. WARNKÖNIG a. a. O. Anhang 43 Nr. XVII.

rechtlich weggenommen worden sind. Dies ist gesetzt worden, damit die Bürgerschaft nicht durch die Missetat eines einzelnen in Verruf komme und Schaden erleide.»

Erw. 497ff. gibt zu, daß diese Vorschrift entschieden vom Zähringerrecht Freiburgs abweicht, glaubt jedoch, das Freiburger Recht gehöre, wenn man meine Auslegungsregel⁶⁰ anwende, einer «entwickelteren, der Billigkeit besser entsprechenden, also jüngeren und deutlich moderneren Entwicklungsstufe» an. Das würde sich hören lassen, wenn H 38 im Schlußsatz nicht bemerkte, das sei deshalb gesetzt (statutum) worden, damit die Bürgerschaft (civitas) nicht verrufen und geschädigt werde. Es muß also vorher ein abweichender Rechtssatz gegolten haben, nämlich eben das Zähringerrecht, wie es in T 29 und R 58 überliefert ist und wie es Bremgarten 1258 wörtlich und Murten um 1245 und Burgdorf noch 1273 inhaltlich bekunden. Strahm ist ja, wie ich, der Meinung, T und R seien $vor\ H$ entstanden (Erw. 482). Was hätte die Berner und den jugendkräftigen König Friedrich 1218 veranlassen können, das herkömmliche Freiburger Recht durch den ängstlich vorsichtigen Art. 38 zu ersetzen? H 38 befolgte nicht nur das in den Landfriedensgesetzen von 1224 und 1235 neu gegen die Sachhehlerei eingeführte Reichsrecht, sondern verschärfte es noch dadurch, daß auch der gutgläubige Erwerber von Raubgut zur unentgeltlichen Rückgabe verpflichtet wurde; dies in der an sich richtigen Überlegung, daß im Einzelfall die Frage, ob der Erwerb gut- oder bösgläubig erfolgt sei, leicht zu Zweifeln und Streit führen könnte, ${\cal H}$ 38 ist für 1218 ein unmöglicher Anachronismus: er entspricht weder dem Freiburger- noch dem Reichsrecht, noch einem westschweizerischen Recht; es muß sich da also um einen in Bern selber, durch Beschluß der Bürgerschaft in Zeiten äußerer Gefahren aufgestellten Satz handeln 61.

 $3.\ H\ 54$, «beste Freiheit». Dem in Antw. 214ff. Gesagten sei hier zu Erw. 501 beigefüht: Bedenken erregt (schon angesichts der Tatsache, daß in $H\ 54$ die schriftlichen Rödel Berns und Freiburgs

⁶⁰ Vgl. I 5 hievor.

⁶¹ Die Möglichkeit, mit der Bader hier rechnet, es könnte im Schlußsatz von H 38 mit dem «statutum» ein Satz des allgemeinen Rechts gemeint gewesen sein, halte ich nicht für gegeben.

summarisch bestätigt werden) die Theorie der Erw., das Recht sei hauptsächlich mündlich überliefert worden. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß die Sätze des heute sogenannten Privatrechts sowie des eindrucksvollen Kriminalrechts und die sinnfälligen, immer wieder geübten Formen des Prozeßrechts in älterer Zeit hauptsächlich mündlich überliefert wurden. (Um so mehr muß auffallen, daß H 41-51 schon 1218 das Erb- und Vormundschaftsrecht so eingehend geregelt hätten.) Wo hingegen Rechte und Pflichten zwischen Herren und Untertanen geschieden werden sollten, wurde seit alter Zeit verurkundet, «damit in Zukunft niemand ein Mehreres als das Geschuldete erpresse, andrerseits die Untertanen ihrer Pflichten nicht vergessen», wie es 1035 im Hofrecht der Limburger Klosterleute heißt. Die Stadtrechtsprivilegien des 12. und des beginnenden 13. Jahrhunderts beschränkten sich fast ausschließlich darauf, die gegenseitigen Rechte der Stadtherren und der Bürger festzuhalten. Man vergleiche etwa, wie eingehend davon gehandelt wird im Konstanzer Frieden Friedrichs I. mit den lombardischen Städten (1183), oder in den alten Stadtrechten von Straßburg (um 1150) und von Augsburg (um 1156), welche den Stoff geradezu nach den beidseitigen Rechten und Pflichten einteilen, oder noch das Privileg Friedrichs II. für Nürnberg (1219)62.

So kann ich der Erw. 501, daß eine «rein schriftliche Texttradition bei Stadtrechtsfiliationen so gut wie ausgeschlossen» sei, daß vielmehr die «gelehrten Notare und Rechtskundigen die Texte als mündliche Überlieferung auswendig» gekannt hätten, als zu weit gehend, nicht beistimmen. Erw. Note 66 gibt nur eine Ausnahme von mündlicher Stadtrechtsübertragung als «vielleicht» möglich zu, nämlich für Bremgarten. Wie steht es aber mit den Handfesten der Fryburger Gruppe? Welti hat in peinlich genauer Weise dargetan 63, daß die Stadtrechte von Thun, Arberg, Ergenzach-Illingen und Büren großenteils wörtlich übereinstimmen und daß Burgdorf als Vorlage die Thuner Handfeste benutzt hat, die sich übrigens noch jetzt in einer Abschrift aus dem 13. Jahrhundert im Burgdorfer

Weitere Beispiele Aachen 1215, Asti 1219, Straßburg 1219, Anweiler 1219, Molsheim 1220, Pfullendorf 1220 usw. (Huillard-Bréholles a. a. O. 399, 592, 698, 679, 736, 790.

⁶³ Beitr. zur Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Ue. (1908) 82-94.

Archiv vorfindet. In diesen und sicher noch in vielen anderen Fällen ist das Recht einer Mutterstadt schriftlich der Tochterstadt mitgeteilt worden. Unter dem jus scriptum verstand der Mainzer Landfrieden (1235) das römische Recht, unter dem jus non scriptum sowohl geschriebenes als mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht⁶⁴.

Für die Zeit um 1218 ist die «beste Freiheit» nach dem hievor unter II 1 gesagten, wie mir scheint, ganz unmöglich.

4. H 22 (rechte Gewere) ist in Antw. 196 neben der Satzung von

⁶⁴ Vgl. das Zitat in Strahm 109 Note 181 Abs. 1. — Es ist bekannt, daß mancher Stadtherr sich damit begnügte, den Bürgern seiner Stadt bei deren Gründung oder später das Recht einer andern, der «Mutterstadt», zu verleihen; dies geschah durch schriftliche Urkunde; es war dann Sache der Bürger, sich nach dem Inhalt des Rechts der «Mutterstadt» zu erkundigen. Auch dies geschah in der Regel sicher schriftlich. So hatte Biel 1275 die Rechte Basels verliehen erhalten (F III 149 Nr. 154) und sich 1309, 1315 und 1417 bestätigen lassen (F IV 364 Nr. 335, 631 Nr. 612, Urkunden des Bieler Stadtarchivs CC 2 und 3, letztere noch von 1434); auf Begehren Biels bestätigten Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Basel, daß die Basler Bürger lehensfähig seien gemäß Privilegien der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht (1304, F. IV 198 Nr. 168; Bieler Stadtarchiv CC 13 und 5); nachdem Basel von Karl IV. 1357 die Zusicherung des wohnörtlichen Gerichtsstandes und die Befreiung vom Grundruhrrecht auf dem Rhein erwirkt hatte, ließ sich Biel 1365 von den Baslern auch diese Rechte in beglaubigter Abschrift mitteilen, um sie als gültig auch für Biel nachweisen zu können (F. VIII 642 Nr. 1604 = Basler Urkb. IV 265; Original Bieler Stadtarchiv CC 8). In ähnlicher Weise erhielt Laupen schriftliche Auskünfte über Sätze des Stadtrechts Berns, das König Rudolf 1275 summarisch für Laupen anwendbar erklärt hatte (RQ Laupen 1 Nr. 5 Jahr 1313). König Rudolf verlieh auch dem Ort Kirchberg schriftlich Berner Stadtrecht im Jahr 1283 (F. III 351 Nr. 371), dem Marktstädtchen Spiez 1280 jedoch nur höchst ungenau die Rechte und Freiheiten, wie sie «civitates nostre imperiales» haben (RQ Frutigen 1 Nr. 1). Unterseen, dem vom Sohn des Gründers im Jahr 1299 schriftlich freies Berner Recht erteilt worden war (F. III 740 Nr. 733), berief sich noch 1402 darauf, als es von Bern schriftlich die urkundliche Belehrung über stadtbernisches Recht erbat (Rennefahrt, Grundzüge der bern. Rechtsgesch. III 379f.). Die zahlreichen spät gegründeten Kleinstädte im Aargau, die Fritz Wernli (Gründung der Stadt Baden im Aargau, 1955, S. 31ff.) und J. J. Siegrist (Lenzburg im Mittelalter, 1955, 41ff.) erwähnen, dürften ähnliche Bewidmungen mit dem Recht von «Mutterstädten» erfahren haben, wenn sie uns auch nicht alle in den Urschriften überliefert sind.

1272 abgedruckt. Streitig ist, ob diese Satzung jünger oder älter sei als H 22. Ist sie älter, wie Welti und ich annehmen, so muß die ganze H erst nach 1272 geschrieben sein. Unsere Annahme hat, kurz zusammengefaßt folgende Gründe: 1) 1272 wird nur vom Schutz der Gewere an Eigen gesprochen; in H 22 allgemein an Eigen, Lehen, Pfand und anderen Sachen. 2) 1272 muß derjenige, der den Besitzer nach Jahr und Tag auf Herausgabe der Sache belangt, nachweisen können, daß er schon vor Ablauf der Jahrund Tag-Frist gegen den Besitzer geklagt habe; H 22 spricht vom «ruhigen Besitz», der während der Jahr- und Tag-Frist unterbrochen worden sein müsse; auch hier umfaßt H neben der Unterbrechung durch Klage noch weitere Möglichkeiten, z. B. die Unterbrechung der Gewere durch Anerkennung des besseren Rechts des Klägers. 3) 1272 verlangt, daß die Ansprache während der Jahrund Tag-Frist durch zwei Ratsherren (also Gerichtsmitglieder) bezeugt werden müsse; diesen altertümlichen Beweis durch Ratsbzw. Gerichtsmitglieder 65 ersetzt H 15 allgemein durch den Satz, daß jedes Zeugnis durch zwei Bürger, die selbst gesehen und gehört haben, erbracht werden könne, so daß in H 22 das frühere Ratsmännererzeugnis nicht mehr zu erwähnen war. 4) 1272 fehlt die in H 22 enthaltene Ausnahme zu Gunsten des Landesabwesenden; auch hier ist H besser redigiert. 5) 1272 enthält, wie die sämtlichen Stadtrechte der Fryburger Gruppe, keine ausdrückliche Strafdrohung gegen den eigenmächtigen Besitzesstörer; H 22 bedroht ihn mit der auffällig hohen Buße von 10 lb zu Gunsten des Besitzers!

Strahm (87f.) hatte das von ihm behauptete Nebeneinander von H 22 und der Satzung von 1272 damit erklärt, man habe 1272 nur ein prozeßrechtliches Vorverfahren geregelt über die Frage, ob die Jahr- und Tag-Frist verstrichen sei oder nicht; die Satzung sei nur eine «Ausführungsbestimmung» zu H 22. Diese Behauptung ist in Antw. 195ff. richtiggestellt worden: jedermann wußte, daß kein «ruhiger Besitz» mehr bestand, wenn innert der Frist gerichtliche Klage dagegen angehoben worden war.

⁶⁵ So noch vorgesehen in dem Privileg für die flandrischen Kaufleute von 1173 (hievor III 1); ferner in dem etwa 1200 entstandenen Straßburger Stadtrecht (Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden usw. 1920, 413 Nr. 194 Ziff. 25).

Erw. 493f. versucht nun eine andere Erklärung: «Tatbestand» sei in H 22 die Landesabwesenheit, in der Satzung von 1272 dagegen die Jahr- und Tag-Frist. Das ist jedoch nicht stichhaltig, denn H umfaßt den ganzen «Tatbestand» der Satzung, nur kürzer und abstrakter und deshalb umfassender; H erwähnt die Jahr- und Tagfrist ausdrücklich zweimal. Wenn H im Jahr 1272 schon vorhanden gewesen wäre, so würde die Satzung von 1272 nicht aufgestellt worden sein, denn das, was sie enthält, war in der Handfeste schon viel besser gesagt! Oder wäre es möglich, daß die Berner 1272 ihre Handfeste, die — wenn 1218 verliehen — ja ihre ehrwürdigste und wichtigste Urkunde gewesen wäre, vollständig vergessen hätten? Nein! Justinger hat die alte Satzung von 1272 aus einem älteren Satzungenbuch entnommen 66 ; bei einer Bereinigung seines Satzungenbuches wurde die Satzung als unnötig erkannt und gestrichen.

Erw. 496ff. sucht die in H 22 statuierte hohe Buße von 10 Pfund für das Jahr 1218 zu retten durch den Hinweis auf die Ansicht meines hochverehrten Lehrers Prof. Albert Zeerleder, der ausführte ⁶⁷, die Buße sei «ungewöhnlich hoch; es ist der Königsbann des Sachsenspiegels». Die Stelle des Sachsenspiegels, auf die er Bezug nahm, handelt von dem Aufgebot des Königs zu Hoftagen oder zum Reichsdienst und von den Bußen, die einzelnen Richtern gebührten, deren Befehl mißachtet wurde: dem König haben Fürsten mit Fahnlehen 100 Pfund zu «wetten», andere Leute 10 lb, sofern es sich um kein Verbrechen handelt; dem Herzog wettet ein Edelmann 10 lb; der Graf und der Vogt, der unter Königsbann gebietet, droht eine Buße von 3 lb an; der Schultheiß den bäuerlichen Grundbesitzern (Biergelden) 8 Schillinge; der Vogt, der nicht Königsbann hat, höchstens 3 Schillinge 68. — Der Sachsenspiegel entstand zwischen 1220 und 1235; er wollte das Recht wiedergeben, wie es 1218 großenteils schon bestand⁶⁹. Der in der zweiten Hälfte des

 $^{^{66}}$ Vgl. RQ Bern II 1 33 Nr. 67 mit Weltis Erklärung auf S. X, wonach das beigefügte S auf den liber antiquus verweist.

⁶⁷ Festschr. zur Gründungsfeier Berns 1891, S. 57.

⁶⁸ Sachsenspiegel III 64.

⁶⁹ Vgl. Hans Thieme in der von ihm besorgten Neuausgabe des Spiegels in Reclam-Bibl. (1953) 3 und 4.

13. Jahrhunderts entstandene Schwabenspiegel, der vieles aus dem Sachsenspiegel übernommen hat, beruft sich in bezug auf die Bußen auf die «gute Gewohnheit»; doch erwähnt er die hohe 10-lb-Buße als Strafe desjenigen, der dem Landrichter die gebotene Heerfolge nicht leistet ⁷⁰. Die hohen Bußen, die Friedrich I. in den Ronkalischen Gesetzen zu Handen der königlichen Kasse (sacro erario) vorsah, betrafen den Landfriedensbruch durch Fürsten, Vasallen und Städte oder die Rechtsverweigerung von Richtern ⁷¹. Aber alle diese hohen Bußen kamen dem König oder einem hohen Richter zu, niemals einer privaten Prozeβpartei, wie die 10-lb-Buße nach H 22.

Erw. 496 bemerkt zu meiner Vermutung, H 22 verrate westschweizerischen (bzw. savoyischen) Einfluß, es «fehle für diese These die Beweisführung». Die in Antw. 200f. gegebenen Gründe meiner Vermutung sind kurz zusammengefaßt die folgenden: das Freiburger Recht (T und R) enthält keine Strafdrohung für die Verletzung der rechten Gewere; ebensowenig das Landfriedensgesetz von 1224, welches nur⁷² bestimmt: «Nullus a possessione rerum, quas possidet, eicietur, nisi possessio ab eo in iudicio evincatur», was der Schwabenspiegel übersetzt: «der rihter sol niemanden uz siner gewer wisen, man klage uf den, der daz guot in siner gewer hat; unde sol in vür laden, als reht ist» 73. Die Buße in Hstammt also weder aus Zähringer- noch aus Reichsrecht. Hingegen verfügen die Rechte der Fryburger Gruppe, kein Bürger brauche einem Mitbürger wegen einer Klage um Eigen oder Lehen anderswo zu antworten, als vor dem Stadtherrn; der Stadtherr aber hatte in seinem Gericht Anspruch auf Bußen von 10 lb (wie im majus judieium nach H 53). H 22 faßt die Sätze der Stadtrechte nach Fryburger Muster über den Besitzesschutz kurz zusammen, überläßt jedoch auffälligerweise die hohe Buße von 10 lb nicht dem Stadtherrn (Richter), sondern dem im Besitz gestörten privaten Eigentümer, Lehenmann, Pfandgläubiger usw. So zeigt H hier immerhin

⁷⁰ Ed. Wackernagel 99 Nr. 100; 150 Nr. 153.

⁷¹ In Zeumer, Quellensamml. 15f. Nr. 14.

 $^{^{72}}$ Wie der sächsische Landfrieden von 1221 (Zeumer $a.\ a.\ O.$ 46 Nr. 42 Ziff. 11; 48 Nr. 43 Ziff. 12.

⁷³ Ed. Wackernagel 216 Nr. 226.

eine gewisse Verwandtschaft mit den westschweizerischen Rechten. Eine prozessuale «Beweisführung» habe ich damit nicht unternommen, sondern nur eine Begründung meiner Vermutung. Wesentlich ist an meinem Schluß, daß die Buße von 10 lb an einen privaten Kläger im Jahr 1218 und noch Jahrzehnte nachher nicht denkbar ist.

5. H 52 und 53. Erw. 490 weist mit Recht darauf hin, daß sowohl die lex Burgundionum als auch der Schwabenspiegel den Jüngling mit dem vollendeten 14. Altersjahr mündig werden ließen, beide wohl nach dem Vorgang des kirchlichen und des römischen Rechtes 74. Nun ist Hans Strahm aber sicher damit einverstanden, daß H Stadtrecht ist, das vom burgundischen und alamannischen Landrecht in manchem abwich. Das bernische Stadtrecht folgte 1218 weitgehend dem Zähringer Recht Freiburgs, wie Bremgarten noch über 30 Jahre später. H 52 folgt aber nicht dem Freiburger Recht, das mit vollendetem 12. Altersjahr mündig werden ließ; H folgt auch nicht dem Reichsrecht, das Friedrich wohl eingeführt haben würde, wenn er das Freiburger Recht nicht als angemessen erachtet hätte für die Fähigkeit zum Treueid dem König und dem Reich gegenüber (hierüber Antw. 210). Nachgewiesenermaßen setzten die Verträge mit Savoyen (1268 und 1291) fest, daß die vierzehnjährigen Männer den Treueid zu leisten hätten. Daraus darf geschlossen werden, daß die Vorschrift der Handfeste unter savovischem Einfluß entstanden ist, also lange nach 1218.

Zu H 53 ist auf meine Antw. 211 ff. zu verweisen. Gewiß war zur Zähringerzeit ein majus judicium unter dem Vorsitz des Herzogs oder seines Boten für wichtige Fälle, wie schwere Verbrechen, vorgesehen; es gab ja außerdem noch das niedere Gericht, und, als höchstes, das Königsgericht. Nachweisbar ist jedoch der Ausdruck majus judicium für die Zähringerzeit nicht 75. In amtlicher Bedeutung ist «majus judicium» dagegen nachweisbar in den Verträgen mit Savoyen von 1268 und 1291. Die in Erw. 492 zitierte Stelle aus den Gesta Friderici 76 hat mit dem majus judicium nichts zu

⁷⁴ Noch heute Codex jur. can. II 88 § 2; dazu Instit. Justinians I tit. 22.

⁷⁵ Womit ich die in Erw. 491 mit Grund hervorgehobene Unklarheit berichtige.

 $^{^{76}}$ Nämlich Friedrichs I. nicht «Friderici secundi», wie Erw. irrig schreibt.

tun, sondern bezieht sich auf das Königsgericht; soweit die Stelle eine 10-lb-Buße vorsieht, ist sie in den Sachsenspiegel übergegangen (siehe unter Ziff. 4 hievor).

IV. Schluß

Die Zweifel, die nicht nur bei einem, sondern bei einer ganzen Reihe Artikel der H auftauchen, dürfen nicht als «überkritisches Mißtrauen» beiseite geschoben werden. Es stimmt auch nicht, wenn Erw. 482 annimmt, 39 von den 54 Artikeln der H seine «unverdächtig oder zeitlich möglich». Doch braucht hier nicht wiederholt zu werden, was zu den einzelnen Bestimmungen in Archiv 39 (1948) 291 ff. und in Antw. 187 ff. ausgeführt worden ist; aber auch die Ausführlichkeit, in der H privates bürgerliches Recht wiedergibt, sowie das Fehlen jeder Begründung für die Gunstbezeugungen Friedrichs machen es mir wahrscheinlich, daß H nicht um 1218 entstanden, sondern viel später kompiliert worden ist.

Die Frage der Erw. 482 («Was war denn eigentlich vor der angeblichen Fälschung der Handfeste, also vor 1291, in Bern Recht?») ist in Antw. 229 dahin beantwortet, daß seit der Gründung das vom Zähringer verliehene Freiburger Recht gegolten hat; es wurde während der Reichsunmittelbarkeit (1218 bzw. 1220 bis 1245) durch Privilegien Friedrichs ergänzt, durch Ratsbeschlüsse, wohl unter Mitwirkung der Stadtherrschaft, in der Zeit bis 1268 für Einzelfälle ausgebaut, während des Bündnisses mit Savoyen (1268—1273) durch autonome Rechtssätze vermehrt; damals kann sich Bern an die in H 54 enthaltene «beste Freiheit» gewöhnt haben. Diese eigenwillige Gesetzgebung übte Bern noch während der 1274 wiedergewonnenen vollen Reichsunmittelbarkeit aus; neben der noch während des Savoyer Bündnisses entstandenen Satzung über die rechte Gewere (1272) ist allerdings nur noch eine einzige datierte Satzung aus jener alten Zeit vorhanden, diejenige von 1284, die sich namentlich gegen die Juden richtete⁷⁷ und die (zusammen mit anderem 78) der Stadt die schwere Ungnade König

⁷⁷ RQ Bern I 85 Nr. 106 = II 47 Nr. 101.

⁷⁸ Hievor II 4.

Rudolfs zugezogen hat. Die schlimme Erfahrung, die Bern damals machte, mag den Wortlaut der «besten Freiheit» beeinflußt haben: die autonomen Satzungen sollten in erster Linie den gemeinen Nutzen und die Ehre der *Stadt* (pro communi utilitate et honore civitatis) und erst in zweiter Linie die Ehre des *Reichs* (honore imperii conservando et augmentando) wahren.

So ergibt sich für mich der Schluß: die H hat ihre «geschichtliche Stunde»⁷⁹ nicht um 1218. Sie geht, insbesondere auch mit der «besten Freiheit», weit über das hinaus, was damals selbst die größten Reichsstädte vom König erwarten konnten, von der kleinen, bisher zähringischen Landstadt ganz zu schweigen. Die Tatsache, daß H nach den Freiburger Stadtrechten T und R geschrieben ist, die ihrerseits im April 1218 noch nicht bestanden haben können, die unverkennbaren Spuren, welche die Savoyerzeit (1255 bis 1273 und einige Monate 1291/1292), namentlich auch im System der Doppelbußen 80 , in der H hinterlassen hat, das Auftauchen einer «mehren», d. h. größeren Handfeste um 1291—1293, die altertümliche Satzung von 1272 über die rechte Gewere neben H 22, nicht zuletzt die vielen Artikel der H, welche das Verhältnis der Stadt zum König gar nicht berührten, das alles läßt auf eine späte Entstehungszeit der H schließen. Ihre «geschichtliche Stunde» ist die Zeit kurz nach dem Tode König Rudolfs: Bern hatte die gefahrvolle Zeit der Auseinandersetzungen der Reichsgewalt und Savoyens mit Kiburg und Habsburg hinter sich, war mit Hilfe der Grafen von Savoyen gewachsen und wirtschaftlich erstarkt, hatte sich auch einer weitgehenden Selbstverwaltung erfreut, dann aber seine Freiheiten durch König Rudolf empfindlich eingeschränkt gesehen; nun griff es, vielleicht unter Billigung oder Mitwirkung des Grafen von Savoyen, zur Neuausfertigung seines Stadtrechts, was damals nicht als «Fälschung» im heutigen Sinn galt 81.

Nach Rudolfs Tod hatte Bern begründeten Anlaß, seine Freiheiten und Rechte in bereinigter Form zu sammeln, Freiheiten und

⁷⁹ Um den von Franz Beyerle in der Einleitung zur Lex Ribvaria (1954) geprägten treffenden Ausdruck zu verwenden.

⁸⁰ Antw. 219ff.

 $^{^{81}}$ Vgl. dazu Antw. 236 und Oswald Redlich, Urkundenlehre III (1911) 145ff.

Rechte, die es vor des Königs Zeiten während Jahrzehnten geübt hatte und die es kraft dieser langjährigen Übung als bleibendes Gewohnheitsrecht erworben zu haben glaubte.

NACHWORT

Von Hans Strahm

Herr Prof. Dr. Hermann Rennefahrt hatte die Freundlichkeit, mir seine neuen Darlegungen vor deren Veröffentlichung im Hinblick auf eine nochmalige Stellungsnahme zur Kenntnis zu geben. Ich möchte auf eine solche weitere Stellungnahme im einzelnen verzichten. Die beiderseitigen Standpunkte sind festgelegt.

Was die *Methode* betrifft, so handelt es sich um die Frage der Priorität der diplomatischen Kritik vor der materiellen Interpretation. Für die diplomatische Echtheitskritik haben wir verhältnismäßig reiches Vergleichsmaterial. Ob das auch für die materielle Interpretation in diesem Masse zutrifft, und ob die historischkritischen Argumente für die Behauptung einer Fälschung ausreichend sind, möchte ich jetzt dahingestellt sein lassen.

Meinen Ausführungen über die formalen Echtheitsmerkmale (Kanzleiform, Zeugenreihe, Schrift und Interpunktion, Cursus und Stil, Siegel und Art der Bullierung) habe ich keine neuen Tatsachen mehr beizufügen.

Was den Begriff der Fälschung betrifft, so kann er im Hinblick auf die Berner Handfeste nicht streng genug gefaßt werden. Denn wenn das Diplom eine Fälschung wäre, dann ist es so ausgeklügelt, so arglistig und betrügerisch täuschend nachgeahmt, daß es m. E. in der Geschichte der mittelalterlichen Fälschungen einzig dasteht. Die näheren Umstände der Fälschung sollten daher durch überzeugende historische Tatsachen belegt, analoge Fälle beigebracht, und wenn möglich der Fälscher aus der «Zeit kurz nach dem Tode König Rudolfs» durch Schriftvergleich oder anderweitigen urkundlichen Nachweis ermittelt werden. Denn eine solche arglistige Täuschung, die eine ganze Stadtgemeinde in Mitleidenschaft zog,

konnte kaum so unbemerkt und verschwiegen bleiben, daß sie keine feststellbaren, zeitgenössischen Spuren hinterlassen hätte.

Die Beweisführung für die Fälschung erscheint daher nicht ganz vollständig. Zwischen der Präsumtion der bloßen Möglichkeit und dem Beweis für die Tatsächlichkeit klafft noch eine entscheidende Lücke. Es fehlt der eigentliche historische Tatsachenbeweis. Um so gewichtiger wird man die diplomatischen Echtheitsmerkmale bewerten müssen.